

Mustergeschäftsordnung für den Beirat des nichtunterrichtenden Personals in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Vom **XX.** Juni 2022

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für den Beirat des nichtunterrichtenden Personals der öffentlichen Schulen, solange und soweit er keine eigene Geschäftsordnung beschließt (§ 85 Satz 4 BremSchVwG).

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen des Beirats des nichtunterrichtenden Personals und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

§ 2 Einberufung

(1) Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) ¹Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ²In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Absatz 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG).

(3) Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder es bei der oder dem Vorsitzenden beantragt (§ 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(4) Binnen vier Wochen nach der letzten Sitzung ist der Beirat des nichtunterrichtenden Personals erneut einzuberufen, wenn die Schulkonferenz gemäß § 32 Absatz 3 BremSchVwG einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss des Beirat des nichtunterrichtenden Personals aussetzt.

(5) ¹Die Einladung wird den Mitgliedern des Beirats des nichtunterrichtenden Personals schriftlich bekanntgegeben. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vorsitzenden der anderen Beiräte erhalten die Einladung zur Kenntnis. ³Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. ⁴Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen.

(6) ¹Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass allen Mitgliedern des Beirats des nichtunterrichtenden Personals die Teilnahme möglich ist (§ 87 Absatz 1 Satz 5 BremSchVwG). ²Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 3 Teilnahme und Ausschluss

(1) ¹Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals sind alle an der Schule tätigen Personen, die nicht pädagogisch arbeiten. ²Sie haben das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Auf Beschluss des Beirats des nichtunterrichtenden Personals können in Ausnahmefällen weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

(3) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen (§ 35 Absatz 1 BremSchVwG). ²Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, in denen der Beirat Angelegenheiten berät, die einzelne seiner Mitglieder persönlich betreffen; hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden (§ 35 Absatz 3 BremSchVwG).

(4) Verstoßen Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss des Beirats des nichtunterrichtenden Personals zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Beirats des nichtunterrichtenden Personals sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 2 BremSchVwG). ²Durch Beschluss des Beirats des nichtunterrichtenden Personals kann die Schulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

(2) Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Beschäftigte der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 4 BremSchVwG).

§ 5 Vorsitz

(1) Die oder der gewählte Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher des Beirats des nichtunterrichtenden Personals (§ 84 Absatz 2 Satz 2 BremSchVwG).

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Beirats des nichtunterrichtenden Personals führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 BremSchVwG). ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und nach, übermittelt unmittelbar nach der Sitzung die Beschlüsse an die oder den Vorsitzenden der Schulkonferenz, lädt gegebenenfalls Gäste gemäß § 87 Absatz 3 BremSchVwG ein und führt die Beschlussverfolgung durch. ³Sie oder er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben von anderen Mitgliedern unterstützen lassen oder einzelne Aufgaben auf die Stellvertretung oder andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 BremSchVwG). ²Sie oder er kann die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied des Beirats des nichtunterrichtenden Personals übertragen (§ 84 Absatz 2 BremSchVwG). ³Die Sitzungsleitung kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. ⁴Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. ⁵Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Beirat des nichtunterrichtenden Personals durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) ¹Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) ¹Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. ²Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. ³Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 8 Rederecht

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals haben das Recht, zur Sache zu sprechen. ²Weitere Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge

(1) ¹In den Sitzungen können von den Mitgliedern des Beirats des nichtunterrichtenden Personals Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung

gestellt werden. ²Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit gesonderten Zeichen anzuzeigen (z.B. Heben beider Hände). ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. ³Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. ⁴Eine Gegenrede ist zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. ⁵Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁶Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) ¹Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. ²Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. ³Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(2) ¹Nur anwesende Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind, sind stimmberechtigt (§ 58 Satz 2 BremSchVwG). ²Auf Anfrage gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oder dem Vorsitzenden des Beirats Auskunft über die Dauer der Tätigkeit seiner Mitglieder an der Schule. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) ¹Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. ²Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 12 Veto gegen einen Beschluss der Schulkonferenz

(1) ¹Einen Beschluss der Schulkonferenz, der die Interessen des nichtunterrichtenden Personals berührt, kann der Beirat des nichtunterrichtenden

Personals mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder anfechten (Veto gemäß § 31 Satz 1 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirats des nichtunterrichtenden Personals gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz erfolgen.

(2) Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals eine Sitzung mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann.

(3) Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren unter Leitung einer neutralen Person berät die Schulkonferenz den angefochtenen Beschluss erneut; der erneute Beschluss ist bindend.

§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung

(1) ¹Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. ²Die Protokollführerinnen und Protokollführer bestimmt der Beirat durch Beschluss abwechselnd aus seiner Mitte.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG).

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) ¹Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung zu Beginn der nächsten Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Absatz 1 BremSchVwG). ²Die Protokolle sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz zuzuleiten. ³Die Protokolle werden den Mitgliedern des Beirats des nichtunterrichtenden Personals durch Aushang und Auslage an geeigneten Stellen oder auf einer für sie zugänglichen Plattform bekannt gemacht.

§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) ¹In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten des Beirats des nichtunterrichtenden Personals an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (§ 87 Absatz 5 BremSchVwG). ²Bei Bedarf stellt die Schule den Mitgliedern nach Möglichkeit die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung.

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen (§ 89 Satz 4 BremSchVwG). ²Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden; dabei sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Beirats des nichtunterrichtenden Personals.

(4) Die Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals und gegebenenfalls weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) ¹Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten im Beirat des nichtunterrichtenden Personals nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. ²Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr der Beirat des nichtunterrichtenden Personals ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch Ende der Mitgliedschaft im Beirat des nichtunterrichtenden Personals.

(3) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den XX. Juni 2022

Senatorin für Kinder und Bildung